

Gebührenordnung des BVDL



Der Berufsverband der Landschaftsökologen hat auf seiner ordentlichen Mitgliederversammlung am 29. Februar 2008 folgende Gebührenordnung beschlossen (gültig ab dem Geschäftsjahr 2008):

1. Der BVDL erhebt von seinen Mitgliedern jährlich Beiträge.
2. Die jährlichen Beiträge sind wie folgt gestaffelt:
 - 2.1 Natürliche Person, ordentliche Mitgliedschaft Euro 230,00
 - 2.2 Natürliche Person, ordentliche Mitgliedschaft, bei Nachweis der Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer Baden-Württemberg (alt. Architektenkammer Baden-Württemberg) Euro 60,00
 - 2.3 Angestellte, Beamte Euro 100,00
 - 2.4 Angestellte, Beamte, bei Nachweis der Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer Baden-Württemberg (alt. Architektenkammer Baden-Württemberg) Euro 60,00
 - 2.5 Personen in Härtefällen, ordentliche Mitgliedschaft Euro 130,00
 - 2.6 Personen in Härtefällen, ordentliche Mitgliedschaft, bei Nachweis der Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer Baden-Württemberg (alt. Architektenkammer Baden-Württemberg) Euro 40,00
 - 2.7 Erziehungsurlaub Euro 50,00
 - 2.8 Arbeitslose (Angestellte und Selbstständige) Euro 50,00
 - 2.9 Natürliche Person, außerordentliche Mitgliedschaft als Studenten Euro 50,00
 - 2.10 Natürliche Person, außerordentliche Mitgliedschaft als Berufsanfänger Euro 130,00
 - 2.11 Natürliche Person, außerordentliche Mitgliedschaft als Berufsanfänger, bei Nachweis der Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer Baden-Württemberg (alt. Architektenkammer Baden-Württemberg) mind. von 1 Bürogeschäftsführer Euro 40,00
 - 2.12 Korrespondierende Mitglieder, Ehrenmitglieder Euro 0,00
 - 2.13 Fördermitglieder Euro 130,00
 - 2.14 Juristische Personen, Büros Euro 750,00
 - 2.15 Juristische Personen, Büros, bei Nachweis der Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer Baden-Württemberg (alt. Architektenkammer Baden-Württemberg) mind. von 1 Geschäftsführer Euro 200,00
3. Die für eine Mitgliedschaft als juristische Person zu benennende natürliche Person (vgl. 5(1) b der Satzung) ist beitragsfrei. Weitere selbständige Angehörige einer juristischen Person zahlen einen ermäßigten Beitragssatz.
4. Der Mitgliedsbeitrag berechtigt zum kostenlosen Bezug des Mitteilungsblatts des BVDL und des VUBD. Sobald verfügbar, erhalten die Mitglieder außerdem Zugang zu reservierten Bereichen der BVDL-Homepage und der VUBD-Homepage.

5. Mitglieder des Verbands können an Veranstaltungen, die vom Verband ausgerichtet werden, zu ermäßigten Beiträgen teilnehmen.
6. Der Mitgliedsbeitrag wird zum 31. Januar eines jeden Kalenderjahres fällig. Für juristische Personen und Büros ist die halbseitige Darstellung im Mitglieder-/Anbieter-/Expertenverzeichnis im Beitrag enthalten.
7. Für natürliche Personen kann in Härtefällen der Beitrag auf Antrag durch den Vorstand verringert werden.
8. Beitragsermittlung: Die Mitglieder sind verpflichtet, gegenüber der/dem Schatzmeister(-in) wahrheitsgemäß und vollständig gemäß dem ihnen übersandten Beitragsermittlungsformular über die Berechnungsgrundlagen ihres Beitrags Auskunft zu erteilen, wobei der Stand des Vorjahres zur Grundlage zu legen ist. Dieser ist auf Aufforderung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. Die Auskunftserteilung muss spätestens 14 Tage nach Aufforderung erfolgen.
Sofern die Auskunft nicht fristgerecht erteilt wurde oder Zweifel an der Wahrhaftigkeit bestehen, ist der BVDL berechtigt, für das Mitglied einen Jahresbeitrag festzusetzen. Dieser orientiert sich am Rahmen der Gebührenordnung.